



Presseinformation

5.12.2014

Landesverwaltungsgericht bestätigt ordentliche Wohnsitze der Rathausmitarbeiter!

Die eingebrachten Beschwerden von KO LAbg. Gottfried Waldhäusl gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als unbegründet abgewiesen. Die Rechtsansicht der Gemeindewahlbehörde und somit die ordentlichen Wohnsitze der Rathausmitarbeiter wurden eindeutig bestätigt!

Im November 2014 hat KO LAbg. Gottfried Waldhäusl durch das Einbringen von drei Berichtigungsanträgen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhoben. Der Freiheitliche Landespolitiker und designierte Waidhofner Spitzenkandidat der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) forderte dabei die Streichung von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt sowie von zwei weiteren Rathausmitarbeiterinnen – teilweise inklusive Familienmitgliedern – aus dem Wählerverzeichnis. Er warf ihnen Scheinwohnsitze in der Waidhofner Stadtgemeinde vor.

Die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 24. November 2014 in zwei Fällen dem jeweiligen Antrag des KO LAbg. Gottfried Waldhäusl auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, da die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes gegeben sind. Im Fall von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt stellte die Gemeindewahlbehörde ebenfalls fest, dass die Voraussetzungen hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes gegeben sind, jedoch wurde dem Wunsch des Betroffenen und seiner Familie auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis entsprochen. Der Waidhofner Verwaltungschef will – trotz Erfüllung der

Kriterien für den Zweitwohnsitz – nicht mehr Spielball für weitere Wahlauseinandersetzungen sein.

In den beiden – im Wählerverzeichnis verbleibenden – Fällen hat KO LAbg. Gottfried Waldhäusl Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingebracht. Die Erkenntnisse dieser Einrichtung sind am 4. sowie am 5. Dezember 2014 eingelangt und wurde die Beschwerde in beiden Fällen als unbegründet abgewiesen. Die Rechtsansicht der Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde eindeutig bestätigt, sodass den Anträgen des KO LAbg. Gottfried Waldhäusl auf Streichungen zu Recht nicht stattgegeben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt, dass KO LAbg. Waldhäusl als Beschwerdeführer rechtliche Tatsachen verkennt beziehungsweise von gewissen Gegebenheiten in Unkenntnis ist. Bereits die Gemeindewahlbehörde merkte an, dass der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Einsprüche auf ihm vorliegende Unterlagen und Augenzeugenberichte verwies, diese jedoch nicht der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellt hat noch konkret ausgeführt wurden. Es handelte sich um subjektive Pauschalbehauptungen, die seitens der Gemeindewahlbehörde nicht verifiziert werden konnten.



„Gottfried Waldhäusl soll sich auf sachliche Themen konzentrieren und Mobbing von Rathausmitarbeitern unterlassen. Im Rahmen eines Schlagzeilenwahlkampfes Menschen anzuputzen und mit Dreck zu werfen ist kein guter Stil eines Landespolitikers und sollte nicht dazu verwendet werden um auf Kommunalebene Fuß zu fassen“, so der Waidhofner Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Robert Altschach.

Rückfragen richten Sie bitte an:

DI (FH) Daniela Zimmermann
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Bereichsleiterin Direktion - Öffentlichkeitsarbeit
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
Tel.: 02842/503-12
E-Mail: daniela.zimmermann@waidhofen-thaya.gv.at
Web: www.waidhofen-thaya.at